

INFORMATIONEN GEGEN DIE ANGST GEGEN ABSCHIEBUNGEN NACH AFGHANISTAN



**KÄMPFEN WIR
GEMEINSAM FÜR
EIN BLEIBERECHT!**

GEGEN ABSCHIEBUNGEN NACH AFGHANISTAN

Kämpfen wir gemeinsam für ein Bleiberecht!

Herausgegeben von Welcome to Europe:
<http://w2eu.info/>

Seit Deutschland regelmäßig Sammelabschiebungen nach Afghanistan durchführt, ist die Angst vor Abschiebungen in der afghanischen Community groß. Viele sind verunsichert und befürchten, dass sie die nächsten sein könnten, die nach Afghanistan abgeschoben werden. In den meisten Fällen ist diese Angst unbegründet! Anders als oft behauptet, sind die Chancen auf ein Bleiberecht für afghanische Geflüchtete in Deutschland weiterhin nicht schlecht. Und von einer Abschiebung nach Afghanistan bedroht ist trotz regelmäßiger Sammelabschiebungen nur ein vergleichsweise kleiner Teil der afghanischen Community.

Das Hauptziel der Abschiebungen besteht darin, Angst unter einer ganzen Gruppe Geflüchteter zu verbreiten, um sie dazu zu bewegen, Reisewege und Zielländer zu ändern oder „freiwillig“ nach Afghanistan zurückzukehren. Die deutsche Regierung hofft, dass alle zum Telefon greifen und ihre Verwandten und Freund*innen in Afghanistan, Pakistan und Iran anrufen, um ihnen zu sagen: „Kommt nicht nach Europa, ihr habt hier keine Chance.“ Genau das solltet ihr **NICHT** tun! Statt Panik und Gerüchte zu verbreiten, ist es wichtig, sich zu vernetzen und sich so früh wie möglich guten Rat und Unterstützung zu holen.

In vielen Städten ist es gelungen, solidarische Netzwerke zwischen Betroffenen und Unterstützer*innen aufzubauen und Abschiebungen von Afghan*innen so weitgehend zu verhindern. Wir schlagen daher vor, sich zusammenzutun und Solidarität aufzubauen, damit es nicht gelingt, Angst und Schrecken unter Menschen zu verbreiten, die schon genügend Probleme haben. Und auch für Unterstützer*innen gilt: Angst ist in aller Regel ein schlechter Ratgeber. Sortierte Informationen und der Blick auf mögliche Lösungen helfen den Betroffenen mehr als Aufregung und Hektik.

Wer noch keine Anwältin und keinen Kontakt zu einer lokalen Beratungsstelle und Unterstützer*innen vor Ort hat, sollte sich so schnell wie möglich an den Flüchtlingsrat des eigenen Bundeslandes wenden: <http://www.fluechtlingsrat.de/>

Hilfreiche Kontakte sind auch hier <https://t1p.de/f8k7> und hier <https://t1p.de/4u3f> zu finden.

Außerdem könnt ihr euch direkt an PRO ASYL wenden:

 **+49 (0)69 242 314 20**
(Mo–Fr 10–12 Uhr & 14–16 Uhr)

oder per E-Mail an  **proasyl@proasyl.de**
(<https://t1p.de/4u3f>)



AFGHANISTAN IST NICHT SICHER!
Gegen die Angst – Bleiberecht für alle!

ALLGEMEINE INFOS ZU ABSCHIEBUNGEN NACH AFGHANISTAN

Im Oktober 2016 hat die deutsche Bundesregierung eine Vereinbarung mit der afghanischen Regierung geschlossen, um die Abschiebung von ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen zu erleichtern (auf deutsch: <https://t1p.de/e4u6>). Kernpunkt des Abkommens ist die Vereinbarung, dass afghanische Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Pass nach Afghanistan abgeschoben werden können.

Im Dezember 2016 führte das deutsche Innenministerium die erste Sammelabschiebung nach Kabul durch. Seitdem finden solche Sammelabschiebungen regelmäßig statt – normalerweise einmal pro Monat. Insgesamt wurden in den Jahren 2017 und 2018 auf diese Weise 405 Afghanen nach Kabul abgeschoben (2017: 121 und 2018: 284). Auch 2019 gehen diese Sammelabschiebungen weiter.

In Deutschland leben aktuell etwa 17.000 Afghan*innen, die ausreisepflichtig sind. Gemessen daran ist die Anzahl der Menschen, die nach Afghanistan abgeschoben wurden, nicht besonders hoch. Allerdings ist die Abschiebep Praxis der einzelnen Bundesländer sehr unterschiedlich: Die meisten Bundesländer schieben nur sehr vereinzelt Menschen nach Afghanistan ab. Mit Abstand die meisten Menschen nach Afghanistan wurden aus Bayern abgeschoben (siehe: <https://t1p.de/mgfq>).

Oft wird behauptet, Afghan*innen hätten im deutschen Asylverfahren sehr schlechte Chancen. Das ist falsch! Die Chancen sind zwar etwas schlechter geworden als früher, aber selbst die aktuellsten Zahlen des BAMF zeigen, dass viele einen Schutzstatus erhalten. So haben im Jahr 2018 fast die Hälfte (49,9%) aller afghanischen Asylsuchenden, über deren Asylantrag das BAMF inhaltlich entschieden hat, einen positiven Bescheid vom BAMF erhalten. Auch wenn der Asylantrag abgelehnt und Klage gegen die Ablehnung einreicht wird, stehen die Chancen nicht schlecht: 2018 haben die Gerichte in 58% der Fälle die Ablehnung vom BAMF aufgehoben und einen Schutzstatus vergeben.

WER IST VON ABSCHIEBUNG NACH AFGHANISTAN BEDROHT?

Seit Beginn der Sammelabschiebungen im Dezember 2016 wurden ausschließlich alleinstehende Männer nach Afghanistan abgeschoben. Manche waren erst seit kurzem in Deutschland, andere haben hier bereits seit vielen Jahren gelebt. Bei allen war irgendwann mal der Asylantrag abgelehnt worden, weshalb sie als Ausweis nur eine Duldung hatten. Sie wurden zu Hause oder an ihren Arbeitsplätzen abgeholt, viele schon einige Tage vor der Abschiebung.

Frauen, Kinder und Familien werden bisher nicht nach Afghanistan abgeschoben! Aller Voraussicht nach wird sich daran so schnell auch nichts ändern. Bei alleinstehenden Männern hängt es von einer Reihe von Faktoren ab, ob sie von Abschiebung bedroht sind oder nicht. Es ist deshalb ganz besonders wichtig, dass sie sich individuell beraten lassen und gemeinsam mit Anwält*innen, Beratungsstellen und Unterstützer*innen nach Lösungen suchen!

Da sich die Situation auch schnell wieder ändern kann, sollten auch alle anderen darauf achten, dass sie sich regelmäßig informieren und den Kontakt zu ihren Anwält*innen sowie zu Beratungsstellen und Flüchtlingsräten aufrechterhalten. Die folgenden Hinweise sollen einen Überblick darüber vermitteln, wer von Abschiebung bedroht ist. Sie ersetzen jedoch keine individuelle Beratung!

Niemand kann während des laufenden Asylverfahrens abgeschoben werden!

Das bedeutet: Solange der Asylantrag vom BAMF noch nicht abgelehnt wurde, kann nicht abgeschoben werden. Das Gleiche gilt in aller Regel, wenn der Asylantrag vom BAMF zwar abgelehnt, jedoch rechtzeitig gegen die Ablehnung Klage eingereicht wurde und das Gericht über die Klage noch nicht entschieden hat. Das sicherste Zeichen, dass jemand noch im Asylverfahren ist und nicht abgeschoben werden kann, ist der Besitz einer Aufenthaltsgestattung.



Passlosigkeit schützt nicht vor Abschiebung!

Immer noch glauben viele, dass sie nicht abgeschoben werden können, wenn den deutschen Behörden kein gültiger afghanischer Pass vorliegt. Das ist falsch! Deutsche Behörden können – wenn die afghanischen Behörden innerhalb von 4 Wochen keinen Pass ausstellen – Menschen auch ohne Pass nach Afghanistan abschieben. Darauf haben sich Deutschland und Afghanistan im Oktober 2016 in einer gemeinsamen Erklärung geeinigt.

Erst wenn jemand eine Duldung erhält, kann eine Abschiebung möglich werden!

Wenn ein Gericht die Ablehnung des Asylantrags durch das BAMF bestätigt oder gar keine Klage gegen die Ablehnung eingelegt wurde, wird jemand „ausreisepflichtig“ und erhält eine Duldung.



„Ausreisepflichtig“ heißt, dass die Person rechtlich gesehen verpflichtet ist, das Land zu verlassen. Für den Fall, dass die Person nicht „freiwillig“ geht, droht das BAMF ihr die Abschiebung an. Das klingt beängstigend, heißt aber noch lange nicht, dass jemand tatsächlich von Abschiebung bedroht ist. Bei weitem nicht alle Afghan*innen mit einer Duldung sind von einer Abschiebung nach Afghanistan bedroht! Frauen, Kinder und Familien werden wie gesagt aktuell gar nicht nach Afghanistan abgeschoben – auch wenn sie nur eine Duldung haben.

Potentiell bedroht sind alleinstehende Männer mit einer Duldung, bei denen keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Abschiebungshindernisse können z.B. die Anwe-

senheit von engen Familienangehörigen in Deutschland, schwerwiegende attestierte Erkrankungen oder auch unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausbildungsvertrag sein. Ob Abschiebungshindernisse vorliegen, prüft die zuständige Ausländerbehörde.

HINWEIS: Damit die Ausländerbehörde prüfen kann, ob Abschiebungshindernisse vorliegen, muss sie alle relevanten Informationen kennen. Wenn ihr also z.B. krank seid, müsst ihr Atteste, die eure Krankheit belegen, umgehend der zuständigen Ausländerbehörde vorlegen! Bitte wendet euch an eure Anwält*innen und lokale Beratungsstellen, um zu klären, ob bei euch Abschiebungshindernisse vorliegen und ob ihr potentiell von Abschiebung bedroht seid!

HINWEIS: Manche Ausländerbehörden geben nicht einmal mehr Duldungen aus, sondern irgendwelche Fantasiepapiere oder „Grenzübertrittsbescheinigungen“. Wenn die Ausländerbehörde dir keine Duldung mehr ausstellen möchte, kann das ein Hinweis sein, dass sie es ernst meinen – muss es aber nicht. Bitte wende dich in diesem Fall so schnell wie möglich an dein*e Anwält*in oder eine Beratungsstelle.

Die Gefahr einer Abschiebung hängt stark davon ab, in welchem Bundesland ihr lebt!

Die 16 Bundesländer können selbst entscheiden, ob bzw. wen sie nach Afghanistan abschieben. Einige Bundesländer schieben so gut wie gar nicht nach Afghanistan ab, andere verhältnismäßig viel. Das bedeutet, dass auch bei alleinstehenden Männern, bei denen keine Abschiebungshindernisse vorliegen, die tatsächliche Gefahr einer Abschiebung sehr stark davon abhängt, in welchem Bundesland sie leben. Auf der Homepage der Menschenrechtsorganisation PRO ASYL ist eine Übersichtskarte zur Abschiebungspraxis der Bundesländer zu finden, die regelmäßig aktualisiert wird (siehe: <https://t1p.de/mgfg>). Darüber hinaus ist es sinnvoll, mit dem Flüchtlingsrat des jeweiligen Bundeslandes in Kontakt zu treten (siehe: <http://www.fluechtlingsrat.de/>), um besser zu verstehen, wer in diesem Bundesland von Abschiebung bedroht ist und ob sich die Situation verändert hat.

Manche Bundesländer schieben „nur“ Personen ab, die sie als „Straftäter“, „Gefährder“ oder „Identitätsverweigerer“ einstufen. Andere schieben „vorrangig“ Personen ab, die sie zu einer dieser drei Gruppen zählen. Deshalb ist es wichtig zu verstehen, was damit gemeint ist:

STRAFTÄTER: Wer als Straftäter eingestuft und deshalb abgeschoben werden soll, ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Es ist nicht so, dass nur Personen, die zu Freiheitsstrafen oder einer großen Anzahl von Tagessätzen verurteilt worden sind, in den Abschiebungsfiegern saßen. Gefährlich werden können in der Regel Strafen, die über 50 Tagessätze liegen bzw. 90 Tagessät-

ze bei Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz nur von Ausländer*innen begangen werden können. Tagessätze werden addiert. Das bedeutet, dass mehrere kleine Strafen dieselbe Wirkung haben können wie eine große. Nicht immer muss jemand rechtskräftig verurteilt worden sein, um abgeschoben zu werden.

GEFÄHRDER: Als Gefährder werden Personen bezeichnet, die zwar noch keine Straftaten begangen haben, bei denen die Polizeibehörden aber davon ausgehen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung – oftmals mit einem terroristischen Hintergrund – begehen werden. Der Begriff ist unscharf und umstritten. Sollte jemand als Gefährder eingestuft werden, muss dringend und umgehend ein*e Rechtsanwält*in eingeschaltet werden.

„IDENTITÄTSVERWEIGERER“: Der Begriff „Identitätsverweigerer“ oder „Identitätstäuscher“ heißt nicht, dass die Betroffenen eine falsche Identität angegeben haben müssen. Das ist sehr selten der Fall. Die meisten fallen in diese Kategorie, weil sie aus Behördensicht ihrer gesetzlichen „Mitwirkungspflicht“ nicht nachgekommen sind. Das bedeutet, dass sie als Personen mit Duldung aus Sicht der Behörden sich nicht ausreichend um eine Tazkera und einen afghanischen Nationalpass bemüht haben. Ab wann eine Person, der mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung vorgeworfen wird, als „Identitätsverweigerer“ eingestuft wird, ist nicht nicht klar definiert. Erfahrungen zeigen, dass Betroffene Gefahr laufen können, auf einen Abschiebeflug gebucht zu werden, wenn sie auf eine schriftliche Aufforderung der Ausländerbehörde zur Mitwirkung bei der Beschaffung von Dokumenten nicht reagieren.

Deshalb ist es wichtig, Behördenbriefe nicht zu ignorieren, in denen Betroffene mit einer Duldung aufgefordert werden, einen afghanischen Nationalpass zu besorgen! Wenn ihr solche Briefe erhaltet, ist es wichtig, mit euren Anwält*innen und/oder einer Beratungsstelle zu klären, ob die verlangte Mitwirkung rechtmäßig ist. Falls ja, sollte unbedingt mitgewirkt werden, damit ihr nicht Gefahr lauft, als „Identitätsverweigerer“ eingestuft zu werden. Zudem ist die Mitwirkung bei der Passbeschaffung oftmals Grundvoraussetzung für aufenthaltssichernde Optionen wie bspw. die Aufnahme einer Ausbildung! Gerüchte, dass die Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Gefahr einer Abschiebung erhöht, sind falsch – Deutschland kann wie gesagt seit Oktober 2016 Menschen auch ohne Pass nach Afghanistan abschieben.

Wir raten deshalb dringend dazu, die entsprechenden Bemühungen zur Beschaffung einer Tazkera und eines afghanischen Passes zu dokumentieren und in Absprache mit Anwält*innen und Beratungsstellen den Behörden gegenüber mitzuteilen, was unternommen worden ist (z.B. Schreiben an afghanische Auslandsvertretungen in Deutschland, an Behörden in Afghanistan, Vorsprachen beim Konsulat, Kontaktaufnahme mit Familienangehörigen etc.).

WAS TUN? NÜTZLICHE INFORMATIONEN FÜR EIN BLEIBERECHT

An dieser Stelle haben wir ein paar Beratungshinweise zusammengestellt. *Teil 1* richtet sich an Menschen, die sich noch am Anfang des Asylverfahrens befinden oder den Asylantrag erst noch stellen werden. *Teil 2* richtet sich an alle, deren Asylantrag vom BAMF bereits abgelehnt wurde und die sich entweder noch im Klageverfahren befinden oder bereits eine Duldung haben.

Ein wichtiger Hinweis: Die hier zusammengestellten Informationen können nur einen ersten Überblick geben, ersetzen jedoch keine individuelle Beratung. Deshalb nochmal der Hinweis an alle, dass es entscheidend ist, frühzeitig Kontakt aufzunehmen mit Beratungsstellen, Anwält*innen, Flüchtlingsräten und lokalen Initiativen, die euch in den unterschiedlichen Stadien des Verfahrens beraten und unterstützen können!

1. FÜR DAS ASYLVERFAHREN

Am besten ist es natürlich, wenn es gar nicht erst so weit kommt, dass jemand „ausreisepflichtig“ wird und eine Duldung als Ausweis bekommt. Um die Chancen auf einen Schutzstatus im Asylverfahren zu erhöhen, ist es wichtig, sich auf die Anhörung im Asylverfahren („Interview“) vorzubereiten. Die Asylverfahren werden in Deutschland inzwischen teilweise sehr schnell durchgeführt. Das heißt, dass manchmal nur wenige Tage zwischen dem Asylantrag und dem Interview liegen. Daher hast du wenig Zeit, dich auf das Interview vorzubereiten und du solltest so bald wie möglich damit anfangen. Am besten schon, bevor du den Asylantrag in Deutschland stellst. Hier ein paar Tipps zur Vorbereitung auf das Interview:

Vor dem Interview:

Wende dich an eine Beratungsstelle und/oder ein*e Anwält*in, um dich vorzubereiten. Hilfreiche Informationen zur Vorbereitung auf das Interview findest du in mehreren Sprachen auch hier:

<https://www.asyl.net/view/detail/News/information-zur-anhoerung-im-asyilverfahren/>

<http://www.asylindeutschland.de/>



HINWEIS: Es ist sehr wichtig, selbst dafür zu sorgen, dass das BAMF und auch dein*e Anwält*in immer deine aktuelle Adresse hat! Das gilt auch dann, wenn du von den Behörden in eine andere Unterkunft verlegt wurdest. Ansonsten kann es passieren, dass eine Einladung zu einem Interview oder ein Bescheid an eine falsche Adresse gesendet wird. Dies kann zur Folge haben, dass das Asylverfahren eingestellt wird, ohne dass ein Interview stattgefunden hat, oder dass man die Frist für Klage gegen den negativen Bescheid verpasst

Das Interview:

Du solltest so ausführlich wie möglich berichten, was dir und deiner Familie passiert ist. Nimm dir Zeit und erkläre die Gründe für deine persönliche Verfolgung, wovor deine Familie Angst hat und was dir/euch drohen würde, wenn ihr zurückkehren müsstet. Überlege vorher in Ruhe, was wann passiert ist. Wenn du schreiben kannst, kannst du dir auch einige Stichpunkte aufschreiben, damit du nicht durcheinanderkommst. Wenn du im Interview Sachen durcheinanderbringst, ist das vielleicht später schlecht für dich.

Achte darauf alles ausführlich zu erzählen, deine eigenen Fluchtgründe, aber auch den Aufenthaltsort von Familienangehörigen (vor allem wenn sie sich ebenfalls nicht mehr in Afghanistan befinden und fliehen mussten). Erzähle auch, was dir passieren könnte, wenn du zurück nach Af-

ghanistan müsstest und ob du dort überleben könntest. Wenn du der Meinung bist, dass du dort nicht überleben könntest, erkläre genau, warum es für dich nicht möglich ist, dort zu überleben oder dich an einem anderen Ort in Afghanistan niederzulassen.

Wenn du in Iran oder Pakistan aufgewachsen bist, ist es sehr wichtig, dass du sagst, dass du Afghanistan nicht kennst und dass du dort keinerlei Unterstützung hast.

Erzähle im Interview keinen besonderen „Fall“, der zu weit von deiner eigenen Wirklichkeit entfernt ist. Diese „Fälle“ kennt das BAMF meist gut. Du riskierst, dass du eine negative Entscheidung bekommst, weil deine Aussagen nicht glaubhaft sind. Es wird dann sehr kompliziert, deine Aussagen und das daraus resultierende Ergebnis später zu korrigieren!

Für junge, gesunde Männer und auch für unbegleitete Minderjährige, die bald 18 werden, kann es ein Problem sein, Familienmitglieder in Kabul oder anderen „sicheren“ Regionen in Afghanistan zu haben. Insbesondere, wenn du regelmäßig in Kontakt mit ihnen bist, kann das BAMF annehmen, dass deine Familie die Möglichkeit hat, dich zu unterstützen, wenn du dorthin zurückkehren würdest. Es ist sehr wichtig, gesundheitliche Probleme von Beginn an durch ärztliche Atteste zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für alle Arten von psychologischen Problemen, die eine Folge von schlechten Erfahrungen/Erinnerungen aus Afghanistan oder von deiner Flucht sind. Vielen von euch sind die Symptome bekannt: Schlaflosigkeit, Alpträume, Kopfschmerzattacken, Konzentrationsprobleme

usw. Das nennt man „Traumatisierung“ oder „posttraumatisches Stresssyndrom“. Wenn du die Möglichkeit hast, medizinische/psychologische Bescheinigungen über diese Erkrankungen zu bekommen, kann dir das in deinem Asylverfahren helfen. Du solltest diese Dokumente bei deinem Asyl-Interview oder, nach einer eventuellen Ablehnung deines Asylantrags, bei der Ausländerbehörde vorlegen. Beratungsstellen können dir auch dabei helfen, gute Ärzt*innen und Psycholog*innen zu finden.

Wenn du einen afghanischen Pass oder Ausweis hast: Es ist gut, immer eine Beratungsstelle oder eine*n Anwalt*in um Rat zu fragen, bevor du einen Pass oder Ausweis vorlegst. Du kannst einfach darauf verweisen, dass du die Papiere auf der Flucht zurücklassen musstest.

Es ist sehr wichtig, dass das Protokoll von der Anhörung richtig ist. Bitte um eine Kopie des Protokolls und lass es dir rückübersetzen. Unterschreibe es nur, wenn du dir sicher bist, dass das Protokoll mit dem übereinstimmt, was du gesagt hast. Falls dir im Nachhinein noch Fehler auffallen, solltest du dich so schnell wie möglich an eine Beratungsstelle wenden.



HINWEIS: Nicht zur „freiwilligen“ Ausreise drängen lassen!

Es kann passieren, dass du von Behörden schon sehr frühzeitig auf die Möglichkeit hingewiesen wirst, „freiwillig“ nach Afghanistan zurückzukehren. Häufig bieten die Behörden Leuten sogar Geld für eine Rückkehr nach Afghanistan an. Die Beratung der Behörden ist nicht unabhängig, sie haben ein Interesse an einer „freiwilligen“ Rückkehr und informieren oftmals die betroffenen Personen nicht über die Folgen. Wer über eine solche „freiwillige“ Rückkehr nachdenkt, sollte sich vorher unbedingt eine unabhängige und vertrauenswürdige Beratung einholen. Wir haben schon oft Leute getroffen, die nach einer „freiwilligen“ Rückkehr erneut fliehen mussten. Eine legale Rückkehr nach Deutschland ist nach einer „freiwilligen“ Rückkehr nicht möglich.

Es kann passieren, dass dein Asylantrag abgelehnt wird und du vom BAMF einen Ablehnungsbescheid bekommst. Junge, gesunde und alleinstehende Männer, die evtl. noch Familienangehörige in Afghanistan haben, erhalten am häufigsten negative Entscheidungen. Ein Ablehnungsbescheid ist natürlich erstmal beängstigend, aber kein Grund zur Panik. Das BAMF hat nicht das letzte Wort, du kannst vor einem Gericht gegen den negativen Bescheid klagen. Wie schon erwähnt berichten die Gerichte viele Bescheide vom BAMF und verpflichten das BAMF, den Betroffenen doch noch einen Schutzstatus zu geben (siehe oben).

Aber Vorsicht! Die Klage muss beim Gericht spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des negativen Bescheids eingegangen sein – in seltenen Fällen sogar noch schneller. Das bedeutet, dass du unbedingt darauf achten musst, dass dich Post erreicht, damit du schnell reagieren kannst, wenn ein negativer Bescheid kommt. Es ist auch sinnvoll, die Zeit des Wartens auf den Bescheid zu nutzen, um Kontakt mit Beratungsstellen und Anwält*innen aufzunehmen, die einem dann schnell helfen können, falls ein negativer Bescheid kommt! Die Klage einreichen kannst du zur Not selbst oder mit einer Beratungsstelle machen. Für die Begründung der Klage brauchst du auf jeden Fall eine*n Anwält*in! Ausführliche Informationen zur Möglichkeit der Klage sind hier zu finden: <https://t1p.de/2hnw>



HINWEIS: Wenn der Asylantrag (und die Klage) abgelehnt werden sollte, gibt es trotzdem noch Möglichkeiten, die den Aufenthalt in Deutschland dauerhaft sichern können. In der Praxis sind die Hürden dafür manchmal sehr hoch. Es lohnt sich trotzdem, die Wartezeit bereits im Asylverfahren zu nutzen, um für den Fall der Ablehnung des Asylantrags eine möglichst gute Ausgangssituation zu haben. Wichtig dafür ist zum Beispiel:

- a) Deutsch zu lernen und – wenn möglich – zur Schule zu gehen.
- b) Arbeit oder noch besser einen Ausbildungsplatz zu finden (und unabhängig von Sozialleistungen zu werden).
- c) Es kann auch helfen, dass du dich „integrierst“ (z.B. Vereinen beitretest wie Fußball, Kunst, Musik usw. oder dich ehrenamtlich engagierst).
- d) Es ist wichtig, NICHT straffällig zu werden und keine Verurteilungen zu riskieren, weil das ein Ausschlussgrund für die meisten Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung ist, die im nächsten Teil erklärt werden. Zudem haben sich verschiedene Bundesländer drauf verständigt, Personen, die straffällig geworden sind, vorrangig abzuschieben.

2. MÖGLICHKEITEN FÜR EIN BLEIBERECHT BEI NEGATIVEM AUSGANG DES ASYLVERFAHRENS

Wir empfehlen allen Afghan*innen, die nur eine Duldung haben, regelmäßig mit Anwalt*innen und Beratungsstellen zu überprüfen, ob es eine Möglichkeit gibt, einen Aufenthaltsstatus zu bekommen.

Vorsicht: Arbeit allein schützt nicht vor Abschiebung!
Eine Arbeitsstelle ist hilfreich für den Nachweis einer gelungenen Integration und hat Auswirkungen auf Härtefallanträge und ein Bleiberecht. Arbeiten alleine reicht aber nicht aus.

HINWEIS: Strafrechtliche Verurteilungen (z.B. für Drogenhandel) schließen die meisten anderen Möglichkeiten aus, eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen und erhöhen somit die Gefahr einer Abschiebung erheblich.



Wir empfehlen allen, die folgenden sechs Möglichkeiten zu überprüfen:

1) Ausbildungsduldung: Wer eine Ausbildung aufnimmt oder bereits aufgenommen hat, hat unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine „Ausbildungsduldung“

Das bedeutet, dass er*sie für den kompletten Zeitraum der Ausbildung vor Abschiebung geschützt ist und im Anschluss daran unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten kann. Leider werden die Regeln zur Ausbildungsduldung sehr unterschiedlich ausgelegt, weshalb es wichtig ist, sich vor Ort unabhängige Beratung zu holen. Einen ausführlichen Überblick über die Ausbildungsduldung mit Adressen einzelner Anlaufstellen findet sich hier auf Deutsch:

<https://t1p.de/i48e>

2) Bleiberechtsregelung: Für Menschen, die schon mehrere Jahre in Deutschland leben und nur eine Duldung haben, gibt es unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, ein dauerhaftes Bleiberecht gemäß §25a zu beantragen (Jugendliche und junge Erwachsene unter 21, die sich seit mindestens 4 Jahren in Deutschland befinden) oder nach §25b (Erwachsene älter als 21, die Kinder haben und sich seit mindestens 6 Jahren in Deutschland befinden und Erwachsene ohne Kinder, die sich seit mindestens 8 Jahre in Deutschland befinden). Hier gibt es einige Informationen (auf Deutsch) darüber, wie das funktioniert: <https://t1p.de/5nx8>

3) Beschäftigungsduldung: Seit einiger Zeit fragen immer wieder Leute nach einem neuen Gesetz, mit dem eine sogenannte „Beschäftigungsduldung“ eingeführt wird. Viele erhoffen sich, dass dadurch zukünftig auch eine Arbeitsstelle vor Abschiebung schützen wird. Das Problem: Das Gesetz ist noch gar nicht beschlossen worden und es ist – Stand heute – unklar, wann es genau in Kraft treten wird und was es noch für Änderungen geben wird. Der

Gesetzesentwurf lässt leider erahnen, dass die Voraussetzungen für die „Beschäftigungsduldung“ so hoch sein werden, dass nur relativ wenige Leute sie erfüllen werden:

- Sicherung des Lebensunterhalts seit mindestens 18 Monaten
- Arbeitsstelle mit mehr als 35 Stunden pro Woche seit mehr als 18 Monaten (20 Stunden bei Alleinerziehenden)
- Gute Deutschkenntnisse
- Identität muss zweifelsfrei anhand von Dokumenten geklärt sein
- Keine Verurteilung wegen Straftaten
- Seit mindestens 12 Monaten geduldet, vorher nicht

Es ist sicher wichtig, die Beschäftigungsduldung im Hinterkopf zu behalten und mit deiner*m Anwält*in oder einer Beratungsstelle zu klären, ob du die Voraussetzungen evtl. in absehbarer Zeit erfüllen könntest.

4) Petition und Härtefall: Selbst, wenn das Asylverfahren bis zur letzten Instanz scheitert, gibt es noch die Möglichkeit durch eine „Petition“ an den jeweiligen Landtag und die Härtefallkommission ein Bleiberecht aufgrund von „Integration“ zu erhalten. Es ist besonders kompliziert (und ab einem bestimmten Strafmaß aussichtslos) diesen Weg zu gehen, wenn Anklagen oder Verurteilungen für Straf-

taten bestehen. Wenn die Verurteilung für die Straftaten zu hoch ist, blockiert das auch Petitionen zur Härtefallkommission. Wende dich wegen Petition und Härtefall am besten an den Flüchtlingsrat deines Bundeslandes.

5) Folgeantrag / neuen Asylantrag: Wenn es neue Gründe gibt (z.B. neue gesundheitliche Probleme, ein psychologisches Gutachten, das es vorher nicht gab usw.), gibt es auch die Möglichkeit einen Folgeantrag zu stellen, d. h. einen Antrag auf Durchführung eines neuen Verfahrens beim BAMF zu stellen. Das Folgeverfahren muss unbedingt gut vorbereitet werden, denn wenn ein Folgeantrag gestellt wird, müssen die neuen Gründe SOFORT vorgebracht werden. Darüber sollte unbedingt mit einem Anwalt gesprochen werden. Informationen auf Deutsch und Tipps hierzu gibt es hier: <https://t1p.de/eomk>

6) Gründung einer Familie: Auch eine Änderung der Familiensituation (z.B. eine Heirat mit einem deutschen Staatsbürger oder einer Person, die schon ein Bleiberecht hier hat und/oder wenn der/die Betroffene ein Kind bekommt, das Bleiberecht in Deutschland hat und um das er/sie sich kümmert), kann die Situation verändern und gemeinsam mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle sollte geklärt werden, wie die neue Situation gegenüber den Behörden als Grundlage für ein Bleiberecht präsentiert werden kann.

Abschiebungen verhindern:

Charterabschiebungen nach Afghanistan finden regelmäßig statt. Wenn ihr euch sicher seid, dass ihr akut von

Abschiebungen gefährdet seid, informiert euch über die Flüchtlingsräte (siehe: <http://www.fluechtlingsrat.de/>) über die Zeitpunkte der Charter. In der Regel sind die Flüge einige Tage vorher bekannt und es werden Warnhinweise versendet. Informiert auch alle Freunde, die ebenfalls gefährdet sind.

In vielen Städten haben sich Menschen zusammenschlossen, um Betroffene zu unterstützen, die von Abschiebung bedroht sind – manchmal sogar, um sie in den gefährlichen Tagen vor den Abschiebeflügen bei sich zu Hause zu verstecken. Das nennen sie „Bürger*innen-Asyl“. Sie warnen Menschen, die betroffen sein könnten, wenn der nächste Abschiebeflug angekündigt ist. Einige dieser Initiativen sind über diese Webseite zu finden: <https://solidarity-city.eu/>

Manchen Betroffenen gelingt es auch, ihre Abschiebungen quasi in letzter Minute selbst zu verhindern. Das ist bei den Charterabschiebungen (anders als bei normalen Passagierflügen, mit denen z.B. Dublin-Abschiebungen in andere europäische Länder in der Regel organisiert werden) nicht so einfach. Mehr Informationen zu Abschiebeverhinderungen finden sich hier: <https://t1p.de/yysj> (auf Englisch, sowie ein PDF, das in mehreren Sprachen ausgedruckt werden kann) und <https://t1p.de/rrxi> (auf Farsi).

Weiterflucht in andere europäische Länder:

Falls du darüber nachdenkst, Deutschland zu verlassen und in ein anderes Land weiter zu fliehen, solltest du die Konsequenzen gut überdenken, um zu vermeiden, dass

du in eine noch schlechtere Lage gerätst. Auf der Webseite von Welcome to Europe gibt es eine Menge Informationen und nützliche Kontakte und es ist sehr wichtig, um Rat zu fragen, BEVOR du das Land verlässt, damit du weißt, worauf du achten musst, wenn du gehst. In vielen Fällen, besonders wenn Leute schon hier registriert sind und schon einige Zeit hier waren, wäre es viel schneller und einfacher, für ein Bleiberecht in Deutschland zu kämpfen als in einem anderen Land – insbesondere, da es ein hohes Risiko für „Dublin“-Abschiebungen zurück nach Deutschland gibt, z.B. aus Ländern wie Frankreich. Wenn du abgeschoben wirst nach Deutschland, ist die Gefahr dann manchmal noch höher als zuvor, direkt in Abschiebehaf zu kommen und weiter abgeschoben zu werden nach Afghanistan.

Wir schlagen vor:

- 1) Alle die von Abschiebungen nach Afghanistan bedroht sind, brauchen ein Team, dass mit ihnen gemeinsam um ein Bleiberecht kämpft. Allein ist die Angst und der Druck manchmal kaum auszuhalten, deshalb brauchst du neben Anwältinnen und Beratungsstellen auch vor allem gute Freund*innen, die dir zuhören und mit dir gemeinsam nach Wegen suchen.
- 2) Alle sollten aufhören, Gerüchte und falsche Informationen zu verbreiten, die Angst machen. Wenn du kannst, kopiere bitte diese Informationen und gebe sie an deine Freund*innen und andere Betroffene weiter.
- 3) Bereite dich auf dein Asylverfahren gut vor.
- 4) Lasst uns gemeinsam bessere Integrationsmöglichkeiten fordern – wir fürchten, dass die Ausländerbehörden bei der Ausstellung von Arbeitserlaubnissen und Erlaubnissen zum Beginn einer Ausbildung strenger ablehnen werden. Daher müssen wir uns zusammenschließen und für besseren Zugang zu Sprachkursen und Arbeitserlaubnissen kämpfen.
- 5) Wir sollten Solidarität gegen Abschiebungen aufbauen. Afghanistan ist nicht sicher. In vielen Städten organisieren Betroffenen und Unterstützer*innen gemeinsam Öffentlichkeit. Zusammen werden wir nicht zulassen, dass irgendjemand gegen seinen Willen abgeschoben wird!

GEGEN DIE ANGST – BLEIBE- RECHT FÜR ALLE!

Weiterführende Informationen für BeraterInnen und UnterstützerInnen:

Pro Asyl: Hinweise für afghanische Flüchtlinge und ihre BeraterInnen:

<https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-fuer-afghanische-fluechtlinge-und-ihre-beraterinnen/>

→ <https://t1p.de/mgfq>

Dieses Heft findet sich auch online:

English (hier finden sich auch PDF-Versionen aller verfügbaren Sprachen):

<https://w2eu.info/germany.en/articles/germany-deportation-afghanistan.en.html>

→ <https://t1p.de/1w45>

Dari:

<https://w2eu.info/germany.fa/articles/germany-deportation-afghanistan.fa.html>

→ <https://t1p.de/whr7>

w2eu.info
welcome to europe